

Haftungsszenarien innerhalb der Liefer-/Informationskette (B2B/B2C)

**Ergebnis der Arbeitsgruppe Foodservice Recht zu Haftungs-
fragen im Kontext der Lebensmittelinformations-Verordnung
(LMIV)**

**Aktualisierung vom Dezember 2014
24.05.2013**

Teilnehmer der Arbeitsgruppe Foodservice Recht

- 1Worldsync GmbH, Köln
- August Storck KG, Halle (Westf.)
- Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e.V., Bonn
- Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V., Berlin
- Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG, Bielefeld
- Edeka Zentrale AG & Co. KG, Hamburg
- Garben, Schlüter, Schützler & Reiss Partner, Köln
- GS1 Germany GmbH, Köln
- Hochland SE, Heimenkirch
- Krell Weyland Grube, Gummersbach
- Markant Handels und Service GmbH, Offenburg
- Metro Cash & Carry Deutschland GmbH, Düsseldorf
- Milchindustrie-Verband e. V., Berlin
- Mondeléz Deutschland GmbH, Bremen

Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Welche Daten müssen/können dem Verbraucher angezeigt werden?	1
2.1	Pflichtangaben.....	1
2.1.1	Heute.....	1
2.1.2	Zukünftig	1
2.2	Freiwillige Zusatzangaben.....	3
3	Welche Daten müssen/können dem Großhändler/ Großverbraucherkunden geliefert werden?	4
3.1	Heute.....	4
3.2	Zukünftig.....	4
4	Haftung des Herstellers	4
4.1	Haftung des Herstellers für Pflichtangaben im Außenverhältnis (d. h. gegenüber Abnehmern)	4
4.1.1	Fehlerhafte Angaben wurden durch Hersteller bereitgestellt.....	4
4.1.2	Fehlerhafte Angaben werden im Rahmen der Datenverarbeitung durch einen Datenbankbetreiber oder den Lebensmitteleinzelhandel (LEH) oder ggf. sonstige Dritte (z. B. Telekommunikationsanbieter) verursacht	5
4.2	Haftung des Herstellers für freiwillige Zusatzangaben	5
5	Sonstige Haftungsschuldner im Außenverhältnis (d. h. gegenüber Abnehmern).....	6
5.1	LEH/Web-Shopbetreiber	6
5.2	Haftung von Datenverarbeitern	6
5.3	Anteilige Haftung, wenn mehrere Beteiligte den Schaden mit verursacht haben.....	6
6	Haftungsausschluss oder -begrenzung und Haftung im Innenverhältnis .	7
6.1	Haftung im Außenverhältnis gegenüber dem Verbraucher	7
6.2	Haftung im Innenverhältnis.....	7
7	Zwischenergebnis.....	8
8	Pflichtenheft zur Nutzung des 1Worldsync Artikelstammdatenpools	8
8.1	Verantwortlichkeit	8
8.2	Haftung.....	9
8.3	Pflichten und Sorgfalt	9
9	Änderungshistorie.....	11

1 Einleitung

Die nachfolgenden Ausführungen ermitteln im Kontext der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) die rechtlichen Haftungsszenarien innerhalb der Liefer-/Informationskette, wenn Pflichtangaben bzw. freiwillige Angaben fehlerhaft, unvollständig bzw. veraltet sind und dem Kunden (Verbraucher oder Großhändler) weitergeleitet werden. Im Anschluss an die Darstellung erfolgt eine Handlungsempfehlung.

Eine mögliche wettbewerbsrechtliche Haftung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) insbesondere nach §4 Nr. 11 in Verbindung mit der LMIV, ebenso sanktionsrechtliche Haftungsszenarien wurden nicht geprüft.

2 Welche Daten müssen/können dem Verbraucher angezeigt werden?

2.1 Pflichtangaben

2.1.1 Heute

In Deutschland sind die Händler/Online-Shopbetreiber bei der Produktkennzeichnung zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, die beispielsweise die Deklaration von Zusatzstoffen betreffen können, verpflichtet.

Bei Lebensmitteln, die deklarationspflichtige Zusatzstoffe enthalten, muss auch im Internet auf diese Zusatzstoffe hingewiesen werden. Sie sind stets komplett anzugeben. Diese Verpflichtung beruht auf § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 der Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln (ZZuIV), wonach die entsprechenden Angaben „gut sichtbar, in leicht lesbarer Schrift und unverwischbar“ anzugeben sind.

2.1.2 Zukünftig

Die Umsetzung der LMIV Ende 2014 wird die Kennzeichnungspflicht in erheblichem Umfang ändern.

Die Verordnung stellt zum einen sicher, dass europaweit einheitliche und klare Vorgaben zur Kennzeichnung gelten sollen. Zum anderen dient sie der besseren Information des Verbrauchers und wird die deutsche Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) sowie eine Reihe weiterer europäischer Kennzeichnungsverordnungen ablösen.

Die Kennzeichnungspflicht erstreckt sich dann nicht mehr nur auf die Angaben auf der Fertigpackung selbst (oder dem Etikett), sondern umfasst auch die Produktkennzeichnung im Internet. Dies ist in Artikel 14 („Fernabsatz“) der LMIV explizit geregelt.

Danach müssen fertig verpackte Lebensmittel, die unter Verwendung eines Online-Shops zum Verkauf angeboten werden, ein Verzeichnis der verpflichtenden Angaben (Artikel 9 Absatz 1 LMIV) enthalten. Diese sind im Einzelnen:

- Die Bezeichnung des Lebensmittels;
- Das Verzeichnis der Zutaten;
- Alle in **Anhang II der LMIV aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe**, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind und **die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen**;
- Die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;
- Die **Nettofüllmenge** des Lebensmittels;
- **Gegebenenfalls besondere Anweisungen für die Aufbewahrung** und/oder Anweisungen für die Verwendung;
- Der **Name** oder die Firma und die Anschrift des **Lebensmittelunternehmers** nach Artikel 8 Absatz 1 LMIV;
- Das **Ursprungsland** oder der **Herkunftsort**, wo dies nach Artikel 26 LMIV **vorgesehen** ist;
- Eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden;
- Für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent;
- Eine **Nährwertdeklaration**.

Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD) oder des Verbrauchsdatums ist gemäß Artikel 14 Absatz 1 lit. a) LMIV online nicht verpflichtend.

Stellt man die Ist-Situation in Deutschland der künftigen Rechtslage auf EU-Ebene gegenüber, sind folgende Neuerungen von besonderer Bedeutung:

- Ein Zutatenverzeichnis wird verpflichtend;
- Allergene Zutaten sind in diesem Verzeichnis optisch deutlich hervorzuheben;
- Die Nährwertinformation, die bislang weitgehend freiwillig erfolgte, wird in der gesamten EU zur Pflicht. Künftig müssen also der Brennwert sowie sechs Nährstoffe angegeben werden;
- Die Angabe der GDAs (Guideline Daily Amount) ist weiterhin freiwillig.

Die Änderungen treten zum **13.12.2014** in Kraft. Die Nährwerttabelle wird zum **13.12.2016** gesetzlich verpflichtend.

2.2 Freiwillige Zusatzangaben

Zusagen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehen, z. B. Zusagen des Herstellers/Verkäufers mit Blick auf die Abwesenheit bestimmter Zutaten allgemein (ohne Allergene, ohne künstliche Aromen), sind freiwillige Zusatzangaben.

Diese Angaben müssen zutreffend und nachweisbar sein, da sonst gegen das lebensmittel- oder wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot verstoßen wird.

Für einige Angaben, z. B. nährwertbezogene Angaben (leicht, fettreduziert und andere), sind zusätzliche gesetzliche Anforderungen zu erfüllen (z. B. Anforderungen des Anhangs der Health-Claims-Verordnung).

In Ausnahmefällen können Zusatzangaben einem grundsätzlichen Verbot unterliegen, wie z. B. Verbot der krankheitsbezogenen Werbung bei Lebensmitteln nach § 12 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB).

Auch „freiwillige Lebensmittelangaben“ fallen unter die LMIV (Artikel 36).

3 Welche Daten müssen/können dem Großhändler/Großverbraucherkunden geliefert werden?

3.1 Heute

§ 9 der ZZuIV gilt nur bei der Abgabe an den Verbraucher. Mit Blick auf deklarationspflichtige Zusatzstoffe gilt daher das vorstehend Gesagte.

3.2 Zukünftig

Die LMIV findet nach Artikel 6 auch Anwendung für ein Lebensmittel, welches für die Lieferung an Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung bestimmt ist. Dieses gilt auch für die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Produkte im Internet.

4 Haftung des Herstellers

4.1 Haftung des Herstellers für Pflichtangaben im Außenverhältnis (d. h. gegenüber Abnehmern)

4.1.1 Fehlerhafte Angaben wurden durch Hersteller bereitgestellt

a) Vertragliche Haftung

Die Parteien (in der Prozesskette) schließen keinen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Abnehmer ab. Damit scheidet eine vertragliche Haftung aus. Eine Ausnahme gilt nur, wenn eine entsprechende Garantie im Hinblick auf Angaben abgegeben wird.

b) Deliktische Haftung

Die schuldhafte Bereitstellung falscher Angaben kann eine deliktische Haftung wegen Verletzung von Organisations- und Instruktionspflichten begründen.

c) Haftung nach Produkthaftungsgesetz

Es besteht weiter eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

d) Haftung nach LMIV

Es besteht Einigkeit, dass die LMIV keine unmittelbaren Ansprüche der Beteiligten begründen kann. Die Stufenverantwortung gem. §8 LMIV gilt.

4.1.2 Fehlerhafte Angaben werden im Rahmen der Datenverarbeitung durch einen Datenbankbetreiber oder den Lebensmitteleinzelhandel (LEH) oder ggf. sonstige Dritte (z. B. Telekommunikationsanbieter) verursacht

- a) Vertragliche Haftung
Vertragliche Haftung gegenüber dem Abnehmer scheidet aus.
- b) Deliktische Haftung
Die schuldhafte Bereitstellung falscher Angaben kann eine deliktische Haftung wegen Verletzung von Organisations- und Instruktionspflichten begründen.
- c) Haftung aufgrund der Verletzung von Kontroll- und Überwachungspflichten.

Welche Kontroll- und Überwachungspflichten bestehen bei

- fehlerhaften, unvollständigen Daten,
- veralteten Daten?

Die Verletzung von Kontroll- und Überwachungspflichten („Produktbeobachtungspflicht“) greift ein, wenn richtige Daten nach ihrer Bereitstellung falsch werden. Daher kann insbesondere nach Änderung der Produktspezifikationen eine solche Pflicht entstehen.

Der Umfang der Produktbeobachtungspflicht ist auch von der Rechtsprechung nicht klar umrissen. Ohne konkreten Anlass dürfte sich die Beobachtungspflicht auf routinemäßige Stichprobenkontrollen beschränken. Im Falle der Änderung von Spezifikationen dürfte hingegen eine aktive Informationspflicht bestehen.

Vor diesem Hintergrund kann eine deliktische Haftung unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Produktbeobachtungspflichten vorliegen.

4.2 Haftung des Herstellers für freiwillige Zusatzangaben

Haftungsrechtlich besteht kein Unterschied zwischen den Pflichtangaben und freiwilligen Angaben.

5 Sonstige Haftungsschuldner im Außenverhältnis (d. h. gegenüber Abnehmern)

5.1 LEH/Web-Shopbetreiber

Der LEH und der Web-Shopbetreiber haften gegenüber dem Abnehmer vertraglicher Ansprüche, insbesondere aus Kaufvertragsregelungen. Der Web-Shopbetreiber haftet im Verschuldensfalle auf jeden Fall für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gesetzlichen Vorgaben. Es kommt auch eine deliktische Haftung nach § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und eventuell nach § 831 BGB in Betracht.

Ersatzweise kann auch eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz greifen.

Beruhet ein Fehler darauf, dass der Hersteller falsche Angaben gemacht hat, kann der Web-Shopbetreiber beim Hersteller etwaig Regress nehmen. Hätte der Web-Shopbetreiber erkennen können, dass die Angaben falsch sind, können Gewährleistungsansprüche nach den §§ 377 f. Handelsgesetzbuch (HGB) ausgeschlossen sein.

5.2 Haftung von Datenverarbeitern

Die schuldhafte Bereitstellung falscher Angaben kann eine deliktische Haftung wegen Verletzung von Organisations- und Instruktionspflichten begründen.

5.3 Anteilige Haftung, wenn mehrere Beteiligte den Schaden mit verursacht haben

Anmerkung: Unberührt vom Vorstehenden bleiben Regressansprüche zwischen den Parteien (in der Prozesskette) im Innenverhältnis. Dies muss Gegenstand des abzuschließenden Vertrags werden.

6 Haftungsausschluss oder -begrenzung und Haftung im Innenverhältnis

6.1 Haftung im Außenverhältnis gegenüber dem Verbraucher

Kann ein Muster-Disclaimer mit Warn- und Prüfungshinweis bei Pflichtangaben oder freiwilligen Zusatzangaben die Haftung gegenüber dem Verbraucher ausschließen oder begrenzen?

Insbesondere durch den Hinweis „der Verbraucher muss die Daten der Verpackung prüfen“.

Ein Disclaimer im Sinne von „es kommt ausschließlich auf die Angaben auf der Verpackung an“ ist im Bereich der gesetzlichen Verpflichtungen nicht möglich/zulässig.

Der Hinweis ist regelmäßig unwirksam, wenn der Abnehmer keine Möglichkeit hat, die richtigen Angaben vor Abgabe seiner Vertragserklärung einzusehen. Dies gilt z. B. für einen Hinweis im Online-Shop. Der Verkäufer muss den Abnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung über die wesentlichen Merkmale der Ware sowie die lebensmittelrechtlichen Pflichtangaben informieren (Transparenzgebot). Der Abnehmer darf nicht im Unklaren bleiben, welche Beschaffenheit das Produkt letztlich hat.

Der Hinweis ist möglich, wenn der Abnehmer die richtigen Angaben vor Abgabe seiner Vertragserklärung noch einsehen kann. Dies gilt z. B. für einen Hinweis am Kaufregal, da hier der Abnehmer die Verpackungsangaben noch vor dem Kauf prüfen kann.

6.2 Haftung im Innenverhältnis

Zwischen den beteiligten Unternehmen (insbesondere Hersteller, Datenbankbetreiber und LEH) ist die Haftung im Innenverhältnis (Stichwort: Regressansprüche) abzuklären.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass derjenige, der falsche Daten in den Verkehr bringt oder Daten dahingehend verändert, unabhängig, ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt, gegenüber seinem jeweiligen Vertragspartner haftet.

7 Zwischenergebnis

Im Ergebnis besteht Einigkeit, dass durch fehlerhafte Angaben eine Haftung der im Lebensmittelbereich tätigen Unternehmen begründet werden kann.

Vor diesem Hintergrund muss es Ziel sein, die Risiken einer Haftung zu minimieren und ggf. zu verteilen. Zur Minimierung und Verteilung des Haftungsrisikos ist die Definition eines Pflichtenheftes inklusive Kontroll- und Sorgfaltspflichten für die Beteiligten in der Prozesskette notwendig.

Die Definition eines Pflichtenheftes sollte die Kontroll- und Sorgfaltspflichten für die Beteiligten in der Prozesskette enthalten.

Im Rahmen des Pflichtenheftes muss auch festgelegt werden, wie mit veralteten Daten bzw. geänderten Daten umgegangen werden muss.

8 Pflichtenheft zur Nutzung des 1Worldsync Artikelstammdatenpools

8.1 Verantwortlichkeit

Spätestens mit Geltung der LMIV ist im Außenverhältnis derjenige für die Information über ein Lebensmittel verantwortlich, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird. Sofern derjenige nicht in der EU sitzt, ist der Importeur verantwortlich (Artikel 8 Absatz 1 LMIV). Soweit Informationen zu Lebensmitteln verändert werden, ist derjenige verantwortlich, der die Änderung vornimmt (Artikel 8 Absatz 4 LMIV).

Weiß ein Lebensmittelunternehmer, dass die Information über ein Lebensmittel den rechtlichen Vorgaben nicht entspricht, darf er diese inkorrekte Information nicht weiter verbreiten, womit er im Ergebnis für die weitere Verbreitung dieser Information mitverantwortlich ist (Artikel 8 Absatz 3 LMIV).

Aus diesen Verantwortlichkeits-Szenarien ergibt sich für die Nutzer des 1Worldsync Artikelstammdatenpools folgendes:

- a) Verantwortlich für eine Information über ein Lebensmittel ist grundsätzlich derjenige, der die Information generiert und in den Datenpool eingibt.
- b) Für die korrekte Verwendung der in der Datenbank befindlichen Informationen ist der Verwender der Informationen verantwortlich.
- c) Eine Veränderung der Information durch Stellen, die die entsprechende Information nicht ursprünglich bereitgestellt haben, ist nicht vorgesehen.

8.2 Haftung

Soweit im Außenverhältnis der Verwender einer Information rechtlich in Anspruch genommen wird, weil diese unrichtig ist, besteht im Innenverhältnis ein Regressanspruch gegenüber demjenigen, der die fragliche Information bereitgestellt hat. Dies gilt nur, wenn die fragliche Information tatsächlich nicht korrekt ist und zu dem im Außenverhältnis behaupteten Anspruch geführt hat, der Anspruch des Dritten also rechtlich tatsächlich besteht.

8.3 Pflichten und Sorgfalt

Jede Information muss vom Hersteller eindeutig einem Produkt zugeordnet werden, beispielsweise über eine Artikelidentnummer o. ä. (Global Trade Item Number; GTIN). Werden Daten verändert, z. B. aktualisiert, ist es erforderlich, z. B. durch die Vergabe einer neuen Bezugsnummer, eine eindeutige Verbindung zwischen der Information und dem entsprechenden Produkt herzustellen.

Werden die Informationen über ein Lebensmittel durch den Bereitsteller der Informationen verändert/aktualisiert und mithin mit einer neuen Bezugsnummer einem Lebensmittel zugeordnet, so informiert er den Verwender durch den Datenpoolbetreiber unverzüglich in geeigneter Weise über die Änderungen. Die Daten werden dazu im Rahmen des Standardprozesses an die Datenabrufener/Abonnenten weitergeleitet.

1Worldsync gewährleistet, dass die Informationen, die vom Bereitsteller zur Verfügung gestellt werden, in inhaltlich unveränderter Form vom Verwender der Daten abgerufen werden können. 1Worldsync prüft und kontrolliert dazu in geeigneter Weise die Funktionalität seiner Systeme. Dies wird im Rahmen von entsprechenden Maßnahmen sichergestellt. Eine Veränderung der Daten erfolgt nicht.

Im Rahmen der Datenbereitstellung erfolgt eine Validierung der Daten (GDSN-Zielmarktprofil für Deutschland; Global Data Synchronisation Network). Nicht valide Daten werden dem Lieferanten direkt angezeigt/mitgeteilt, so dass er die Daten korrigieren kann. Der Bereitsteller einer Information kontrolliert die Richtigkeit seiner Dateneingaben auf der Grundlage eines vom Datenpool bereitgestellten Workflows. Der Datenbereitsteller kann in der Web-Oberfläche des Systems seine Daten im Datenpool prüfen.

Mit Teilnahme an den Artikelstammdatenpools von 1Worldsync erfüllt der Nutzer (Bereitsteller und Verwender) somit seine Sorgfaltspflichten mit Blick auf die technische Prozessierung der Informationen.

Änderungshistorie

Datum	Kapitel	Seite	Änderung
12.12.14	8.3	10	<p>Folgende Absätze wurden aufgrund technischer Neuerungen bei 1WorldSync gelöscht:</p> <p>„Hierbei ist zwischen WS1 und dem neuem Datenpool WS2 zu unterscheiden:</p> <p>a) Beim WS1-Datenpool erfolgt die Auslieferung der bis 12:00 Uhr eingestellten Daten ab 12:00 Uhr an die Datenabrufener (Batchbetrieb). Der Datenabnehmer wird die Informationen im Laufe des Nachmittags erhalten.</p> <p>b) Im neuen WS2-Datenpool ist eine Versorgung in Echtzeit möglich (Standard). Der Abrufer kann aber auch entscheiden, dass die Daten weiterhin im Batchbetrieb geliefert werden sollen. Der Datenbankbetreiber stellt dazu die technische Infrastruktur bereit. Die Plattform ist so aufgestellt, dass nach Freigabe der Daten durch den Lieferanten die Daten für den Handelspartner sichtbar sind, die Weiterleitung der Daten an den Handelspartner erfolgt wie im Absatz vorher beschrieben.“</p>
12.12.14	8.3	10	<p>Textänderung aufgrund technischer Neuerungen bei 1WorldSync von „Beide 1Worldsync Datenpools gewährleisten, dass die Informationen, die vom Bereitsteller zur Verfügung gestellt werden, in inhaltlich unveränderter Form vom Verwender der Daten abgerufen werden können“ zu „1Worldsync gewährleistet, dass die Informationen, die vom Bereitsteller zur Verfügung gestellt werden, in inhaltlich unveränderter Form vom Verwender der Daten abgerufen werden können“.</p>